

**Verordnung
der Gemeinde Glashütten über das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
Vom 09.04.2019**

Die Gemeinde Glashütten erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Bei Begegnungen ist der Hund kurz zu halten, maximal 120 cm.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, auf abseits gelegenen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) freier Auslauf gewährt werden, wenn Sie sich unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 2 Mitführverbot

- (1) Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen und das Mitführen von Kampfhunden in einem Abstand von 25 Metern von öffentlichen Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grünanlagen sowie Grünlandflächen, die zur Futtergewinnung dienen (Heu, Grünfutter, Silage), durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 120 cm langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Hund auf öffentlichen Kinderspielplätzen mitführt oder einen Kampfhund im Umkreis von 25 Metern von öffentlichen Kinderspielplätzen mitführt.
4. wer entgegen § 4 öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen sowie Grünlandflächen, die zur Futtergewinnung dienen, durch seinen Hund mit Hundekot verschmutzen lässt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt 25 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.08.2010 außer Kraft.

Glashütten, den 09.04.2019

GEMEINDE GLASHÜTTEN

Kaniewski
1. Bürgermeister

(vom 09.04.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau
Nr. 5/2019 vom 26.04.2019)